

wenig kann der Rationalismus ein vollkommenes Opferleben auch nur als vernünftig ansehen, da er nichts wissen will von der freien Liebe eines persönlichen Gottes und dem Opferleben des menschgewordenen Gottes; oder ein Leben der Buße und Entfagung, da er die vernünftige Natur als an sich vollkommen erkennt und Sündenfall ihm nur ein Märchen ist. Die Natur vermag das heldenmüthige Leben der Rätthe nicht zu begreifen. *Apud homines hoc impossibile est, apud Deum autem omnia possibilia sunt* (Matth. 19, 26). Die rationalistische Moral beruht nur auf der „praktischen Vernunft“, und diese ist absolut. Wo und inwieweit sie sich geltend macht, thut sie es nothwendig und mit Nöthigung. Bei solchen Grundsätzen kann von Freiheit, aber auch von Gesez keine Rede sein, am allerwenigsten von einem sittlichen Rathe. Die autonome absolute Vernunft fällt praktisch zusammen mit Gesezlosigkeit. Mit den antikatholischen Lehren tritt darum immer auch die Leidenschaft in Verbindung, und dieser ist es wohl zumeist zuzuschreiben, wenn von den evangelischen Rätthen und den Klöstern auch behauptet wird, sie seien dem socialen Wohle im Wege und müßten deshalb verworfen werden. Wer vorurtheilsfrei die Culturgeschichte der christlichen Zeit verfolgt, muß schon vom Standpunkte der Erfahrung aus zur Ueberzeugung kommen, jedes Kloster sei eine unschätzbare Wohlthat für die Societät, die beschaulichen Orden nicht ausgenommen. Auch sie nützen durch ihre Hinopferung für die idealsten Güter ungemein; ihr Beispiel trägt mächtig dazu bei, viele Menschen vor dem Verfinstern in den Materialismus zu schützen, und welchen Segen bringt ihr Gebets- und Dupleben über die Welt! Auch sie haben stets eine offene Hand zur Hilfe für Nothleidende aller Art. Von unberechenbarem Gewinn für die Gesellschaft sind aber auch die evangelischen Rätthe außer dem Kloster. Die Hochschätzung der Jungfräulichkeit und ihre Pflege durch jene, welche hierzu sich berufen fühlen, ist der sicherste Schutz der Heiligachtung der Ehe und der physischen und moralischen Grundlagen der Familien (s. d. Art. Eölibat u. Jungfräulichkeit). Nichts ist ferner mehr im Stande, das Bewußtsein der Pflicht, jedem das Seinige ungeschmälert zu lassen und zu geben, lebendig zu halten und zur Vinderung fremder Noth anzueifern, als die katholische Lehre von der Verdienstlichkeit freiwilliger Opferung dessen, was man besitzt. Und gewiß hat sich Familie und Staat und Kirche und jede gesellschaftliche Ordnung an dem evangelischen Rathe vollkommenen Gehorsams einer sehr wirksamen Stütze zu erfreuen (s. d. Art. Armut).

5. Verpflichtung der evangelischen Rätthe. Die Gegner der katholischen Glaubenslehre erheben gegen die evangelischen Rätthe den Einwurf, daß die betreffenden Stellen der heiligen Schrift, insofern man in ihnen eine von Gott geoffenbarte Norm des vollkommenen Handelns finden will,

als Gebot für Alle interpretirt werden müßten. Es falle ja dann deren Einhaltung unter das allgemeine Gebot der Gottesliebe, welches befiehlt, Gott zu lieben über Alles, und alles, was der Mensch hat und vermag, zu seiner Liebe aufzuwenden. Darauf ist zu antworten, daß das Gebot der Gottesliebe schon erfüllt wird, wenn man erstens Gott jedem andern Gute unbedingt vorzieht; sodann die geschaffenen Güter als seine Gabe dankbar anerkennt und in deren Gebrauch seine Ehre sucht; endlich mit denselben und bezüglich ihrer, je nach dem Stande, welchem man angehört, das thut, was Gott als sein Gebot offenbart hat, und unterläßt, was er als Sünde verboten hat. Mit diesem Gebote der Liebe aber ist immer noch freies Opfer der Liebe vereinbar, dessen Unterlassung vor Gott nicht schuldbar, dessen Darbringung aber hohen Lohnes würdig macht. Die göttliche Rundgebung, welches diese Opfer seien, kann füglich als Rath bezeichnet werden. — Es wird ferner die Frage aufgeworfen, wie es denn von Seiten Gottes einen Rath geben könne. Wer einmal erkenne, Gott lade ihn mit seiner Gnade zu etwas Vollkommenerem ein, was nicht Inhalt eines strengen Gebotes ist, dürfe ja doch solche Einladung nicht zurückweisen; auch sie sei für den Menschen so gebieterisch, daß er sich ihr nicht entziehen dürfe. Darauf ist zu erwidern, daß es gewiß schwere Sünde wäre, derartige Einsprechungen mit formeller Verachtung zurückzuweisen. Ferner wäre jemand, der die Ueberzeugung hat, sein Heil stehe in großer Gefahr, wenn er in der Welt bleibt, anstatt in das Kloster zu gehen, wohl verpflichtet, dieß in Ausführung zu bringen (S. Alphons. Lig., Theol. mor. 5, n. 78). Was aber in diesem Falle verpflichtet, ist direct nicht der evangelische Rath, sondern das Gebot, daß zum nothwendigsten Zwecke, Rettung der Seele, alle nothwendigen Mittel anzuwenden sind. Für die fragliche Person würde eben das, was sonst nur Gegenstand eines Rathes ist, unter obiger Voraussetzung ein solches nothwendiges Mittel sein. Erkennt man aber nur, daß man sich der erforderlichen Qualifikationen zum Ordensleben erfreut, und fühlt sich zu demselben einerseits auch angeregt, hat aber andererseits keinen genügenden Grund, sein Heil in der Welt für besonders gefährdet zu halten, so hat man volle Freiheit, das Eine oder das Andere zu wählen. Wer das nur Gerathene nicht thut, sündigt also nicht; freilich wird er auch nicht jener Gnaden theilhaftig, die er sich verdient hätte, wenn er dem Rathe gefolgt wäre. Wer dagegen die Ueberzeugung hat, er habe keinen Verus zum Kloster, für den besteht auch kein göttlicher Rath, in den Stand der Vollkommenheit einzutreten. Er hat dann auch keinen Anspruch auf die für die schweren Pflichten desselben nothwendigen Gnaden und brächte somit im Falle der Ordensproseß seine Seele in große Gefahr. Wer endlich sich für berufen hält, aber vorläufig durch andere nothwendige Obliegenheiten abgehalten